

Leben als gut und von Gott gewollt, ja als heldenmüthig galt, wenn sich keine Möglichkeit mehr zeigte, in einer der vernünftigen Natur gemäßen Weise oder in der eines Weisen würdigen Ruhe und Unabhängigkeit zu leben (Seneca, Epp. 24. 58 De ira 3, 15. De provid. c. 2. 6). Weiterhin erscheint in der Geschichte der Häresie im 4. Jahrhundert eine Abart der Donatisten, die Circumcellionen (s. d. Art.) und Patricianer (s. d. Art. Synamachianer), welche, wie von dämonischer Gewalt getrieben, das verdienstlichste Werk darin erkannten, sich das Leben zu nehmen (S. Aug. De haer. ad Quodvultdum, n. LXIX). Unter den späteren Häretikern begegnen wir gleichfalls manchen der Schwärmer (s. d. Art.) ergebener Secten, welche ähnlichen Irrthümern huldigten. Die protestantischen Naturrechtslehrer des 16. und 17. Jahrhunderts und ihre späteren Nachbeter machten sich vielfach die alten stoischen Doctrinen zu eigen, oder waren wenigstens sehr schwankend und unbestimmt in ihren Anschauungen über Zulässigkeit des Selbstmordes vom sittlichen Standpunkte aus; so Hugo Grotius, Pufendorf, Barbeyrac, Coccejus u. A. Auch der Jansenist Du Verger de Hauranne (s. d. Art.), Abt von St. Cyran, hält ihn in bestimmten Fällen für erlaubt. Der anglicanische Decan John Donne von St. Paul in London und der englische Skeptiker David Hume (s. d. Art.) sind Vertheidiger des Selbstmords, ebenso in Frankreich Mauvertuis, Montesquieu und Rousseau (letzterer schwankend). Die Encyclopädisten (s. d. Art. Diderot) verwerfen ihn wenigstens nicht. Die materialistische Philosophie kann ohne höchste Inconsequenz ihn nicht mißbilligen.

II. Indirecter Verlust des Lebens oder eines Gliedes des Leibes oder der Gesundheit herbeiführen (Selbsttödtung), ist unter den von der Moralthologie festgehaltenen Bedingungen der erlaubten Zulassung des Bösen nicht gegen das Sittengesetz. Diese sind: die Handlung, aus welcher das Böse erfolgt, muß eine pflichtmäßige oder wenigstens an sich sittlich gute sein; es müssen durch sie ebenso sicher gute Folgen bewirkt werden, als die schlimmen zu fürchten sind, und nur auf erstere darf sich die Intention des Handelnden richten; die guten müssen im Vergleich mit den schlimmen von solcher Bedeutung sein, daß man nicht verpflichtet sein kann, auf sie zu verzichten, um die andern nicht eintreten zu lassen. Demnach ist es gewiß Sünde gegen das fünfte Gebot, sein Leben durch Ausschweifungen zu gefährden oder sich einer Todesgefahr zu einem Zwecke auszusetzen, der geringern Werth hat als das Leben (so haben z. B. die Päpste Pius V., Gregor XIII. und Clemens VIII. strenge Verbote der Stiergefächte erlassen). Aber es ist gestattet, sich der Todesgefahr auszusetzen, um den Nächsten aus der äußersten Gefahr, das ewige oder auch das leibliche Leben zu verlieren, zu retten; der hl. Thomas nennt dieß *perfectissimum actum virtutis* (In 3 Sent. d. 29, q. 1, art. 5, ad 3), und dieß steht im Einklang

mit den Worten Christi Joh. 15, 13. Nicht minder ist es erlaubt, daß jemand es unterläßt, aus einem sittlich guten Motive seine gewohnten Abtödtungen aufzugeben, obgleich er fürchten muß, daß er dadurch sein Leben abkürzt, — oder außerordentlich schmerzliche, kostspielige oder dem Schamgefühl zuwiderlaufende Operationen oder Kuren anzuwenden, durch die er gerettet werden könnte. In diesen Fällen findet auch eigentlich keine selbstverursachte Gefährdung des Lebens statt, sondern es wird nur unterlassen, in besonderer Weise das Leben zu verlängern; zum letztern ist aber niemand verpflichtet, er müßte denn durch Gerechtigkeit oder Pietät obligirt sein, zum Besten bestimmter anderer Personen für Verlängerung seines Lebens Sorge zu tragen. Es ist ferner erlaubt, aus wahren Jugendmotiven einen strengern Lebensberuf zu wählen, durch welchen das Leben schneller verbraucht wird. Ungerechtfertigt wäre es, in unklugem Ueber-eifer seine Gesundheit zu schädigen, ohne daß höheren Interessen dadurch gebient würde. In wie weit es zulässig ist, zur Zeit der Verfolgung der Christgläubigen sich freiwillig dem Martyrium darzubieten, läßt sich nach den obigen Principien beantworten; eingehend behandelt diese Frage Benedict XIV. (De serv. Dei beatif. 3, 16 et 17). — Vielfach endlich wird es sogar Berufspflicht, zu handeln mit großer Gefährdung des Lebens, so namentlich für den Soldaten, Arzt, Seelsorgspriester.

Kann es aber auch jemals gerechtfertigt werden, nicht bloß das Leben zu gefährden, sondern auch zu einer Handlung oder Unterlassung sich zu entschließen, welche unmittelbare Ursache des Todes sein würde? Als Princip muß unbedingt festgehalten werden: was einer directen Selbstvernichtung gleichkommt, ist unter allen Umständen sündhaft und Selbstmord. Die Beurtheilung jedoch, ob dieß in einzelnen bestimmten Fällen zutrifft, ist nicht immer ohne Schwierigkeit. Beispiele sind unter anderen: das einzige Rettungsbrett, das man im Schiffbruche bereits im Besitze hat, einem Andern überlassen mit der Gewißheit, daß man im nächsten Augenblicke nothwendig ertrinken wird; — im Kriege einen Thurm oder ein Schiff in die Luft sprengen mit der Gewißheit, daß dadurch den Feinden großer Schaden zugefügt wird, aber auch ohne alle Hoffnung, selbst dem Tode zu entinnen. Es wird von manchen Auctoren die Erlaubtheit der Preisgebung des Lebens auch unter solchen Voraussetzungen vertheidigt, wenn man nur in keiner Weise den eigenen Tod beabsichtigt; die gegentheilige Ansicht ist aber jedenfalls die besser begründete (vgl. S. Alph. Theol. mor. 4, 366; Aug. De civ. Dei 1, 21: nec Samson aliter excusatur. . . nisi quia spiritus latentor hoc jusserat, qui per illum miracula faciebat). Unerlaubt kann es endlich nicht sein, sich, um dem unmittlbareren und gewissen Tode zu entgehen, einer andern Todesursache preiszugeben, neben welcher doch noch nicht alle Möglich-